

Nach dem Jugendschutzgesetz, müssen alle Jugendlichen unter 18 Jahren die Party  
um 24 Uhr verlassen

Damit ihr länger bleiben könnt, müsst ihr in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten über 18  
Jahren sein und die unten stehende Erziehungsbeauftragung, voll ausgefüllt und von den Eltern  
unterschrieben, während der Veranstaltung, mit euch führen. Wie auch euren Personalausweis.

## Erziehungsbeauftragung

(nach §1, Abs. 1, Nr.4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erklären wir, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift der Sorgeberechtigten, z. B. Eltern)

dass für unsere/n minderjährige/n Jugendliche/n \_\_\_\_\_

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

am heutigen Abend \_\_\_\_\_

(Datum)

Herr / Frau \_\_\_\_\_

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

**Erziehungsaufgaben wahrnimmt.**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift d. Erziehungsbeauftragten Person)

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen Ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt.

**Wir sind ausdrücklich damit einverstanden, dass das Scheunenfest Veldhausen besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser/e minderjährige/r Jugendliche/r, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.**

Achtung! Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte/Veranstalter ist unzulässig! Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen in der Festhalle/auf dem Festplatz des Scheunenfest Veldhausen anwesend sein!

Achtung! Das Fälschen von Unterschriften (§267), die Verfälschung von Personalausweisen (§273) oder der Missbrauch von fremden Ausweisen und das "Verleihen" des eigenen Ausweises zu diesem Zweck (§281), können nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden! Sowohl begleitete als auch die begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen.